



Vorberatende Kommission

Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.22.02 «V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)»	Simona Risi Geschäftsführerin Parlamentdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 66 51 simona.risi@sg.ch
Termin	Freitag, 13. Mai 2022 09.00 bis 11.45 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 30. Mai 2022

Kommissionspräsident

Karl Güntzel-St.Gallen

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Karl Güntzel-St.Gallen, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i>
SVP	Mirco Rossi-Sevelen, Polymechaniker
SVP	Christian Rüegg-Eschenbach, Landwirt
SVP	Karl Schweizer-Degersheim, Meisterlandwirt
SVP	Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel, ehem. Gemeindepräsident
Die Mitte-EVP	Bruno Cozzio-Uzwil, Revierförster
Die Mitte-EVP	Luzia Krempf-Gnädingen-Goldach, Pflegefachfrau
Die Mitte-EVP	Jascha Müller-St.Gallen, Kommandant Milizfeuerwehr
Die Mitte-EVP	Sepp Sennhauser-Wil, Biolandwirt
FDP	Arno Noger-St.Gallen
FDP	Oskar Seger-St.Gallen, Diplomierter Bauingenieur
FDP	Jigme Shitsetsang-Wil, Stadtrat
SP	Martin Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann, Betreiber Kleintheater
SP	Andrea Schöb-Thal, Leiterin Feuerwehrinspektorat
GRÜNE	Daniel Bosshard-St.Gallen, Umweltnaturwissenschaftler ETH

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Beat Tinner, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement
- Stefan Wehrle, Leiter Rechtsdienst, Generalsekretariat, Volkswirtschaftsdepartement
- Dominik Thiel, Amtsleiter, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Volkswirtschaftsdepartement

Geschäftsführung / Protokoll

- Simona Risi, Geschäftsführerin, Parlamentdienste
- Biondina Muslii, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentdienste

Bemerkungen

Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
3	Allgemeine Diskussion	4
4	Spezialdiskussion	8
4.1	Beratung Botschaft	8
4.2	Beratung Entwurf	14
4.3	Aufträge	20
4.4	Rückkommen	20
5	Gesamtabstimmung	20
6	Abschluss der Sitzung	20
6.1	Bestimmung des Berichterstatters	20
6.2	Medienorientierung	20
6.3	Verschiedenes	21

¹ <https://sitzungen.sg.ch/kr>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Güntzel-St.Gallen, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Beat Tinner, Vorsteher Volkswirtschaftsdepartement;
- Stefan Wehrle, Leiter Rechtsdienst, Generalsekretariat, Volkswirtschaftsdepartement;
- Dominik Thiel, Amtsleiter, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Volkswirtschaftsdepartement;
- Simona Risi, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Biondina Muslii, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Ich danke für die auf meinen Wunsch zusätzlich zugestellten Unterlagen des Volkswirtschaftsdepartements für die Kommissionsberatungen:

- Auswertung der Vernehmlassungen (Beilage 3)
- Voraussichtliche Anpassungen der Jagdverordnung (Beilage 4)

Seit der Kommissionsbestellung in der Aprilsession nahm die Kantonsratspräsidentin keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung «V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)»⁴ vom 1. März 2022.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt sie eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage mit einleitenden Bemerkungen des zuständigen Regierungsrates. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch. Die weiteren Teilnehmenden verlassen die Sitzung vor Beginn der allgemeinen Diskussion. Fragen sind deshalb direkt im Anschluss an die Referate zu stellen.

Ein inhaltlicher Hinweis zur Sitzung: Wenn eine Gesetzesrevision behandelt wird, steht grundsätzlich das ganze Gesetz zur Diskussion; nicht nur die zu revidierenden Bestimmungen. Falls ein Anpassungsbedarf besteht, können Sie entsprechende Anträge einbringen.

⁴ sGS 853.1; abgekürzt JG.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

Kommissionspräsident: Mit der aktuellen Vorlage werden primär organisatorische Fragen sowie die Vergabe der Reviere geklärt. Ich habe mit dem Präsidenten der RevierJagd St.Gallen (abgekürzt: RJSG) gesprochen, um abzuklären, wie die Jägerschaft zur Vorlage steht. Er teilte mir mit, dass diese keine Einwände zu dieser Vorlage habe, aber in ihrer Vernehmlassung bereits weitere Anliegen und Anträge für einen späteren Nachtrag vorgebracht habe. Daher habe ich darauf verzichtet, ihn zusätzlich als Referenten einzuladen.

Regierungsrat Tinner: vgl. Präsentation Folien 1–15 (Beilage 5)

Fragen:

Rossi-Sevelen zu Folie 14 (Jagdgesetz auf eidgenössischer Ebene; Regulation von Wolfsbeständen durch die Wildhut): Bis wann ist mit einem Nachtrag zum eidgenössischen Jagdgesetz zu rechnen? Wäre es allenfalls möglich, den VI. Nachtrag zum kantonalen Jagdgesetz, den Sie in Aussicht gestellt haben, der eidgenössischen Lösung anzugleichen?

Regierungsrat Tinner: Den Zeitablauf kann ich nicht abschätzen. Bisher haben die zuständigen Kommissionen von National- und Ständerat die Revision beraten. Ich gehe davon aus, dass die Beratung in den Räten vermutlich in der Herbst- oder Wintersession 2022, evtl. sogar erst im Jahr 2023, stattfinden wird. Der VI. Nachtrag zum kantonalen Gesetz könnte das Ergebnis, wenn es für uns überhaupt einen entsprechenden legislativen Nachholbedarf gibt, vermutlich aufnehmen. Ich glaube, deshalb macht die Aufteilung zwischen Organisation und weitergehenden Massnahmen durchaus Sinn. Wir müssen zu gegebener Zeit sicher detailliert betrachten, wie sich die einzelnen Beschlüsse auf Bundesebene auf unsere kantonale Gesetzgebung auswirken.

3 Allgemeine Diskussion

Sennhauser-Wil legt seine Interessen als Bauer und Waldbesitzer sowie seine Freundschaft mit dem Präsidenten seiner örtlichen Jagdgesellschaft offen.

(Im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation) Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir anerkennen den grossen freiwilligen Einsatz der Mitglieder der Jagdvereine. Das sollten wir bei unseren Überlegungen immer etwas im Auge behalten. Erfreut haben wir festgestellt, dass Anträge aus der Vernehmlassung den Weg in die Vorlage gefunden haben oder Wirkung in der Jagdverordnung erhalten. Dies zeigt, dass die Regierung und die Verwaltung die politischen Wege ernst nehmen und für Vorschläge der politischen Parteien und der betroffenen Berufsgruppen offen sind. Wir stellen im Allgemeinen fest, dass der Nachtrag an sich eher eine formelle Anpassung ist aufgrund des Wechsels der Jagdgesellschaften von der Form der Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit in die Vereinsform. Im Weiteren enthält er einige notwendige Anpassungen zur Infrastruktur.

Dieser Schritt vereinfacht den Umgang mit den Jagdgesellschaften seitens des Kantons und wird von uns unterstützt. Dazu gibt er Rechtssicherheit für alle Beteiligten, vor allem für die Mitglieder der Jagdgesellschaften.

Im Grundsatz können wir die Anpassungen der Vorlage nachvollziehen und unterstützen. Wir fragen uns aber, ob die wenigen Neuerungen den Grossaufwand dieses Gesetzesnachtrags rechtfertigen. In Anbetracht zweier Rechtsfälle zur Vergabe der Jagdreviere in den letzten zwei Jahren ist der Druck unserer Meinung nach minim. Wenn wir mit jedem Nachtrag jeweils nur ein Thema bearbeiten, benötigen wir bald eine ständige Kommission. Unser Ziel sollte mehr Effizienz sein, um für aktuelle Themen raschmöglichst gesetzliche Lösungen bereitzustellen, soweit es nötig ist. Es ist nachvollziehbar, dass nicht alle Anträge der Vernehmlassung den Weg in den Nachtrag finden. Der Begründung von Regierungsrat Tinner, diese Anträge seien nicht Thema dieser Gesetzesrevision, können wir jedoch wenig abgewinnen. Damit werden Anträge, vorhandene Probleme ansprechen und einen möglichen Lösungsweg aufzeigen, abgelehnt. Wir werden uns deshalb erlauben, innerhalb der Spezialdiskussion entsprechende Anträge zu stellen, speziell zur Problematik der jahrelang nicht erfüllten Abschussvorgaben in einzelnen Rotwildhegegemeinschaften. Auch aktuelle Probleme mit Wolfs- und Biberschäden, die einer dringenden Lösung bedürfen, sollten zeitnah in einen Nachtrag einfließen.

Wir sind klar der Ansicht, dass mit einem Nachtrag das Gesetz geöffnet wird und damit auch die im Entwurf der Regierung nicht angesprochenen Artikel zur Diskussion stehen. Wir sind überzeugt, dass es sinnvoll ist, allfällige Anliegen in der vorberatenden Kommission anzusprechen. Findet diese Diskussion in der vorberatenden Kommission nicht statt, wird sie anschliessend im Rat aufgegriffen.

Seeger-St.Gallen (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der nun vorliegende V. Nachtrag kommt zum richtigen Zeitpunkt, dies insbesondere hinsichtlich der anstehenden Reviervergabe für die Pachtperiode 2024 bis 2032. Wir begrüssen, dass sich dieser Nachtrag ausschliesslich auf klärende Punkte in Bezug auf die Reviervergabe und die Vereinsbildung von Jagdgesellschaften beschränkt und nicht auf die Jagd als Ganzes. Diese Büchse der Pandora zu öffnen, wäre mit Blick auf die angestrebte Inkraftsetzung des Nachtrags wohl nicht möglich gewesen. Zudem ist es unserer Meinung nach ebenfalls nicht sinnvoll, einen Gesetzesnachtrag zu überladen. Nichtsdestotrotz danken wir der Regierung und der Verwaltung für die zusätzlichen Unterlagen in der Sitzungsapp, welche zum ergänzenden Thema der Jagd noch gewisse Äusserungen machen. Das war zielführend und hat die Transparenz in der Themenlandschaft erhöht, auch wenn die Unterlagen nicht zwingend mit dem eigentlichen Inhalt der Vorlage zu tun hatten.

Die FDP-Delegation begrüsst, dass gewisse Punkte aus dem Vernehmlassungsverfahren Platz in der Gesetzesrevision gefunden haben. Mit dem V. Nachtrag Themen anzugehen, die nicht Bestandteil des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens waren, ist nicht sinnvoll. Es ergibt hingegen Sinn, weitere Themen in einem allfälligen VI. Nachtrag anzugehen. In jenem Zeitpunkt sollten dann wiederum alle Interessengruppierungen und Verbände zu den dann relevanten Themen zur Vernehmlassung eingeladen werden.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann (im Namen der SP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir begrüßen, dass bisherige Pächter eines Reviers bei einer Neuvergabe begünstigt werden. Dies bedeutet eine langfristige und nachhaltige Bewirtschaftung der Reviere, insbesondere die langfristige Sicherstellung der Lebensräume für die Säugetiere und Vögel. Immerhin sind alle acht Jahre 140 Reviere zu vergeben.

Die Vergabekriterien zwischen zwei oder mehreren Jagdgesellschaften, von denen bisher keine das Revier gepachtet hat, erachten wir als unübersichtlich. Was mit der Berücksichtigung der Altersstruktur genau gemeint ist, können wir nur erahnen: Wird das Durchschnittsalter betrachtet oder die Geländetauglichkeit der Jägerinnen und Jäger?

Den Übergang zur Vereinsform und deren Voraussetzung für eine Pachtvergabe begrüßen wir. Mit dieser Form fällt die Solidarhaftung einzelner Mitglieder einer Jagdgesellschaft weg. Dass nach wie vor nur Jagdgesellschaften für eine Reviervergabe in Frage kommen, die ihre Aufgaben erfüllen, begrüßen wir ebenfalls. Auch der Wegfall der Anhörung der Gemeinden ergibt Sinn.

Die Revision 2016 (II. Nachtrag zum Jagdgesetz vom 18. November 2014, nGS 2015-063) hat sich bewährt, insbesondere in den Punkten «einfachere Verfahren», «gerechtes Finanzierungsmodell» und «Klare Regelung der Wildschäden». Wir sind froh, wenn wir heute bei dieser Vorlage bleiben und nicht ausufern. Der V. Nachtrag hat keine finanziellen Auswirkungen und vereinfacht vieles.

Bosshard-St.Gallen (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Ich bedanke mich bei der Regierung und dem zuständigen Amt für die Ausarbeitung dieses V. Nachtrags zum Jagdgesetz. Hervorheben möchte ich die vorbildliche Aufstellung zu den verschiedenen Vernehmlassungsantworten. Wir würden uns wünschen, dass auch andere Ämter bei Gesetzesvorlagen jeweils eine solch gute Übersicht machen würden.

Die Jagdgesellschaften leisten einen wichtigen Beitrag; u.a. setzen sie sich für die Waldverjüngung ein oder stellen die Bewirtschaftung von ökologisch wertvollen Waldlichtungen sicher.

Wir sprechen heute hauptsächlich über eine Änderung betreffend die Organisation der Jagdgesellschaften und der Reviervergabe. Wir sind mit dem Inhalt des Nachtrags grundsätzlich einverstanden, sehen jedoch in verschiedenen Bereichen des Jagdgesetzes Anpassungsbedarf. So fordern wir schon lange eine Null-Promille-Grenze bei den Jägerinnen und Jäger und kritisieren, dass noch heute Tierarten geschossen werden dürfen, für die Bund und Kanton Beiträge zur Artenförderung sprechen. Gemäss aktueller Jagdstatistik wurden auch im letzten Jahr wieder Feldhasen geschossen, obwohl die Landwirtschaft in ihren zahlreichen Vernetzungsprojekten im Kanton diese Art fördert und damit einen wertvollen Beitrag zur Biodiversität leistet. Wir werden heute aber keine entsprechenden Anträge einbringen und sehen es wie die beiden Vorredner Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann und Seger-St.Gallen; eine Vorlage sollte nicht überladen werden. Wir finden es jedoch wichtig, dass auch die soeben aufgeworfenen Punkte berücksichtigt werden, und nicht nur Inputs der RJSJG aufgrund ihrer regen Lobbyarbeit. Wir möchten eine ökologischere Jagd

im Kanton St.Gallen erreichen. Abschliessend halte ich fest, dass wir uns gegen bundesrechtswidrige Anträge aus der Kommission oder dem Parlament wehren werden.

Rossi-Sevelen legt seine Interessen als Mitglied des Ortsverwaltungsrats seiner Heimatgemeinde Sevelen offen. Zudem befindet er sich zurzeit in der Jagdausbildung.

(Im Namen der SVP-Delegation) Auf die Vorlage ist einzutreten.

Der V. Nachtrag zum Jagdgesetz hat massgebliche Änderungen in Bezug auf die Reviervergabe vom Kanton St.Gallen zur Grundlage. Der Ursprung der vorliegenden Anpassung ist die Reviervergabe aus dem Jahr 2016, bei der anlässlich konkurrenzierender Eingaben eine Diskussion entstanden ist. Damals hat sich SVP-Mitglied Gartmann-Mels mit einer Interpellation an die Regierung gewandt und entsprechende Fragen gestellt. Die SVP-Delegation stellt fest, dass die Reviervergabe im Kanton St.Gallen offenbar reibungslos verläuft. Zu diesem Schluss kommen wir, wenn wir sehen, dass 144 Reviere vergeben werden, nur fünf Konkurrenzbewerbungen eingehen und bei gerade einmal zwei davon der Rechtsmittelweg eingeschlagen wird. Man könnte sogar sagen: Wegen zwei «Zankäpfeln» passen wir das Gesetz an. Wir anerkennen aber, dass die Anpassung vorgenommen werden muss, um für zukünftige Rechtsmittelverfahren stabilere Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Wir stellen ebenfalls zufrieden fest, dass die Vernehmlassungsantworten in Gesetz und Verordnung aufgenommen wurden. Die SVP-Delegation anerkennt die von der Regierung gemachten Äusserungen in der Vorlage und der Präsentation, auch zum Thema Biber und Grossraubtiere. Wir sind an diesem speziellen Thema mit Nachdruck dran, aber werden heute in dieser Kommission lediglich Fragen und aktuell keinen Antrag stellen. Wir fordern die Regierung aber – wie bereits in der Vernehmlassung – auf, auf Bundesebene mit Nachdruck vorzugehen.

Regierungsrat Tinner: Ich bin sehr dankbar, dass Sie diese vorliegende Vorlage mittragen. Ihre Hinweise nehme ich auf. Ich möchte auf einen Punkt hinweisen, der mir essentiell erscheint: Auch wenn diese Vorlage inhaltlich bescheiden daher kommt, hat sich doch in der Vernehmlassung gezeigt, dass es weitergehende Überlegungen gibt. Wenn Sie nun aber einzelne Anträge zu einem bestimmten Thema stellen, müssen Sie sich bewusst sein, dass das *eine* Sichtweise ist. Bei Gesetzesänderungen, und beim Jagdgesetz im Speziellen, braucht es eine breite Vernehmlassung, damit sich nicht nur eine Interessengruppe mit ihrer Betrachtungsweise einbringen kann, sondern auch etwa die Landwirtschaft, der Forst und die Jagd. Ich möchte beliebt machen, dass wir Ihre Anliegen diskutieren und kann Ihnen versichern: Dort, wo es notwendig ist, nehmen wir diese Anregungen gerne auf.

Rossi-Sevelen hat mich konkret angesprochen, was der Kanton auf Bundesebene macht, vor allem, was Grossraubtiere und den Biber betrifft. Wir haben uns in der entsprechenden Fachdirektorenkonferenz eingebracht und gesagt, es seien gewisse Anpassungen im Bundesrecht nötig. Ich bin überzeugt, dass wir auf gutem Weg sind, gerade was den Wolf betrifft. Betreffend den Biber gibt es ein Papier darüber, wie man mit den aktuellen Entwicklungen umgeht (Beilage 2). Noch offen sind – das ist zwischenzeitlich beim zuständigen Bundesamt aber angekommen – die Finanzierung von Biberschäden wie dem Verschluss von Meteorleitungen oder anderen Infrastrukturanlagen. Dem verwehren wir uns

nicht und haben im Austausch mit den Parlamentarierinnen und Parlamentariern beider Räte unsere Position dargelegt. Eine Diskussion, die auf Bundesebene angestossen wurde, ist auf einen Vorstoss von Nicolo Paganini der Die Mitte St.Gallen zurückzuführen (Parlamentarische Initiative 21.481; Zukunftsgerichtetes Wolfsmanagement. Für ein Miteinander von Grossraubtieren, Alpnutzung, Siedlung und Tourismus). Hier befinden wir uns in engem Austausch.

Ich äussere mich aber in den Medien wenig darüber, dass z.B. der Wolf abgeschossen wird und was ich diesbezüglich unternehmen werde. Der Kanton St.Gallen ist der fünftgrösste Kanton der Schweiz. Wir haben eine schlanke, aber hochprofessionelle Verwaltung. Etwas zu erzählen, um Schlagzeilen zu machen, ist nicht unser Vorgehen. Wir möchten an Positionen arbeiten, aus denen etwas resultiert. Es dauert vielleicht etwas länger und ist nicht so medienwirksam, aber letztlich kommen wir zum Ziel.

Ich werde mich Überlegungen betreffend den Herdenschutz, damit wir an Bundesmittel gelangen, nicht verwehren. Deshalb wollen wir das hier an der heutigen Sitzung auch vertiefen, denn der Sommer und damit die Jagdsaison in den Alpen steht vor der Türe. Wenn ich vom Herdenschutz spreche, dann möchte ich erwähnen, dass wir diesen auch für die Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden machen. Wir arbeiten in St.Gallen nicht nur für uns, sondern abgestimmt mit dem Rest der Ostschweiz.

Rossi-Sevelen: Die Würdigung des Papiers zum Thema Biber ist bei meinem Eintretensvotum untergegangen. Der medienwirksame Auftritt ist ab und zu Sache der Regierung. Der provokative Auftritt ist hingegen Sache des Kantonsrates.

Kommissionspräsident: Die Aussage von Regierungsrat Tinner, wonach St.Gallen eine schlanke Verwaltung habe, ist seine persönliche Meinung, aber nicht automatisch eine Tatsache.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Botschaft

Abschnitt 2.3.3 (Auswahlkriterien)

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Im dritten Abschnitt wird die «Gruppe mit der besseren Altersstruktur» zum ersten Mal erwähnt. Was bedeutet das genau? Gibt es für die Jägerinnen und Jäger ein Höchstalter? In der Verordnung steht lediglich, dass zu Beginn der neuen Jagdperiode ein Leistungsausweis über die Qualität des Schiessens vorgelegt werden müsse.

Dominik Thiel: Es besteht kein Höchstalter. Es gibt aber zwei Regelmechanismen: Erstens muss jeder, der in der Schweiz jagt, jährlich einen Treffsicherheitsnachweis erfüllen. Das bedeutet, dass nicht nur geschossen, sondern auch getroffen werden muss. Damit will man erreichen, dass die Personen, die auf die Jagd gehen, auch fähig sind, effizient zu jagen.

Zweitens existiert eine so genannte Mindestpächterzahl. Jedem Revier wird vorgegeben, wie viele Pächter dort mindestens jagen müssen; eine Höchstgrenze gibt es nicht. Für

diese Mindestgrenze zählen nur Pächterinnen und Pächter bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs. Für uns ist bei der Vergabe relevant, dass primär die Mindestpächterzahl erfüllt ist.

Was will man mit dem «besseren Altersdurchschnitt» erreichen? Es soll eine Durchmischung geben. In anspruchsvollen Bergrevieren oder in Revieren mit einem grossen Rotwildbestand, wo jedes Tier über 100 Kilogramm wiegt, möchte man keine Jägerinnen und Jäger, die die Tiere bspw. nicht selber bergen können. Das Kriterium der Altersstruktur stammt aus dem Kanton Aargau, der es bereits seit zwei Pachtperioden anwendet. Ein Revier mit einem 20-jährigen, einem 40-jährigen und einem 60-jährigen Jäger hat eine bessere Durchmischung als eines mit drei Personen im Pensionsalter und würde bei der Vergabe den Vorrang erhalten. Man muss diese Strukturen aber im Einzelfall prüfen; wenn alle etwa gleich alt sind und man keinen Unterschied für die Erfüllung der Jagd ausmachen kann, käme das nächste Kriterium zum Zug.

Seger-St. Gallen: Ich habe eine Frage zur exakten Definition von einheimisch und auswärtig, sollten sich Reviere über die Gemeinden bzw. gar über die Kantonsgrenze hinaus erstrecken. Gibt es dazu einen Schlüssel über die Verteilung? Wie ist die genaue Definition in einem solchen Fall?

Regierungsrat Tinner: Was einheimisch und was auswärtig ist, ergibt sich aus Art. 11 Abs. 3 JG. Als einheimisch gilt, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist seit wenigsten sechs Monaten ununterbrochen in einer Standortgemeinde des Reviers wohnt. Alle anderen Mitglieder wären demzufolge auswärtig. Erfüllen mehrere Gesellschaften diese Kriterien, werden nur Auswärtige gezählt, die im Kanton St.Gallen wohnen. Hierzu gibt es einen Konnex zu Art. 11 Abs. 2 Bst. a JG.

Ein Verteilschlüssel besteht nicht und Jagdreviere, die sich über die Kantonsgrenze hinaus erstrecken, sind aufgrund des kantonalen Regals nicht möglich. Wir bewegen uns auf st.gallischem Hoheitsgebiet.

Krempf-Gnäding-Goldach: Ist zu den Altersstrukturen auch irgendwo festgehalten, was das genau bedeutet?

Dominik Thiel: Wir haben in den Erläuterungen zu Art. 11 (Beilage 1, S. 8) Ausführungen dazu gemacht. Diese lassen aber einen gewissen Interpretationsspielraum offen. Es steht nicht, dass die Struktur mit dem tieferen Durchschnitt bevorzugt wird, sondern, dass man das entsprechend der Revierverhältnisse prüfen soll. Es wird aber von «Durchmischung» gesprochen und damit meint man eine Vielfalt des Alters.

Schöb-Thal: Mir ist das Thema der «Mindestanzahl Pächter» nicht ganz klar. Was ist damit gemeint?

Dominik Thiel: Wenn die Reviere ausgeschrieben werden, wird eine Karte verschickt auf der steht, wie gross das Revier ist, wie viele Pächterinnen und Pächter dieses Revier mindestens braucht und was es für acht Jahre kostet. Das errechnet sich aus der Revierbewertung, d.h. ein grosses Revier mit viel Wald braucht mehr Pächterinnen und Pächter als ein kleines. Das ist eine fixe Zahl, die aufgrund der Revierbewertung berechnet wurde. Dann steht z.B.: Das Revier Nr. 57 braucht mindestens 13 Pächterinnen und Pächter.

Schöb-Thal: Ein Revier hat seinen Wert. Dahinter steht eine Mehrkomponentenberechnung, die am Schluss eine notwendige Anzahl an Pächterinnen und Pächtern ergibt, um das Revier zu bewirtschaften. Trifft das zu?

Dominik Thiel: Genau. Es handelt sich um ein Bewertungsmodell, in das verschiedene Faktoren einfließen. Wir wollen für die Erfüllung der jagdlichen Aufgaben insgesamt rund 1'200 Pächterinnen und Pächter, das entspricht unserer vorab festgelegten Mindestpächterzahl. Mittels Dreisatz berechnen wir, wie viele Pächterinnen und Pächter jedes Revier mindestens benötigt.

In der Realität verfügen die Reviere in der Regel über deutlich mehr Pächterinnen und Pächter als mindestens nötig. Einerseits, um die Aufgaben – speziell die aufwendigen Hegearbeiten – zu verteilen, andererseits zur Aufteilung des fixen Pachtzinses. Wenn man ein Revier pachtet, dann kostet das jährlich einen fixen Betrag über acht Jahre hinweg. Bei mehreren Pächterinnen und Pächtern kann man sich diesen Betrag aufteilen.

Kommissionspräsident: Ist die Berechnung der Anzahl Mindestpächter intern geheim oder ist sie öffentlich? Ist sie anfechtbar? Kann man nachvollziehen, wie diese Zahl berechnet wird?

Dominik Thiel: Die Zahl hat das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (abgekürzt ANJF) aufgrund der Abschüsse, die zu tätigen sind, festgelegt. Sie wird jedes Jahr bei einer neuen Verpachtung neu berechnet. Die Berechnung ist nicht geheim.

Segger-St.Gallen: Bei einer solchen Revierbewertung spielen offenbar sehr viele Faktoren mit und sie muss seitens der Verwaltung à jour gehalten werden. Wie aufwändig ist die Bewertung?

Dominik Thiel: Das ist eine einfache Sache: Wir haben uns für ein Modell entschieden, in das verschiedene Faktoren einfließen. Primär ist es die Waldfläche, das ist der Hauptfaktor. Dazu gibt es noch zwei weitere Säulen. Dieses Modell wurde in der Jagdkommission besprochen und gutgeheissen. Wir haben die Hochschule für Angewandte Wissenschaft, beauftragt, das zu berechnen. Es ist eine relativ kleine Sache, v.a., weil die gesamten Grunddaten jetzt vorliegen. Das kostet alle acht Jahre ein paar tausend Franken.

Kommissionspräsident: Ich gehe davon aus, dass die Pachtvergabe dann für acht Jahre so gilt.

Dominik Thiel: Genau. Früher gab es nach vier Jahren eine Zwischenbewertung, die gibt es jetzt nicht mehr, die Bewertung gilt für acht Jahre.

Abschnitt 3 (Vernehmlassungsverfahren)

Noger-St.Gallen zum letzten Abschnitt auf S. 6 der Botschaft (Abschnitt 3, 4. Absatz) mit dem Hinweis zu den Reviereinrichtungen, zu denen im Vernehmlassungsverfahren Ideen geäußert wurden: Dazu hat die Regierung ein Thema getriggert, das meines Erachtens ein paar zusätzliche Überlegungen begründen dürfte. Ich bin allerdings mit Regierungsrat Tinner durchaus der Meinung, dass dies nicht unvorbereitet bzw. ad hoc in diesen Nachtrag einfließen muss, sondern sinnvollerweise mit der gehörigen Sorgfalt eine Klärung vorgenommen wird.

Allgemein betrifft es die Frage, inwiefern der Grundeigentümer eine Haftung oder Mithaftung für Reviereinrichtungen einer Jagdgesellschaft hat. Man könnte sagen, derjenige, der eine Einrichtung aufstellt, ist verantwortlich, aber offenbar ist diese Sache komplizierter. Ein Wunsch zur Klärung wurde von aussen an mich herangetragen.

Über den Kantonsoberrichter habe ich freundlicherweise mehrere Seiten Erläuterung zur Thematik erhalten – so auch ein Kurzgutachten des Rechtsdienst VD aus dem Jahr 2015 (Beilage 6). Die Thematik wurde am Beispiel der Jagd-Ansitze (Hochsitze) abgehandelt. Ich könnte der einfachen Meinung sein, dass immer der Ersteller eines Jagd-Ansitzes haftbar ist. Offenbar ist die Sache deutlich komplizierter. Ein Ansitz kann z.B. als fahrbarer Ansitz erstellt sein. Er ist nur via Räder überhaupt mit dem Boden des Grundbesitzers in Kontakt. Im Gutachten sind keine möglichen Füsse eines Ansitzes erwähnt, also der pure Kontakt ohne Betonelement. Wenn der Ansitz nur mit den Rädern mit dem Boden verbunden ist, gilt er nicht als Werk, sondern als «Fahrnisbaute ohne Absicht bleibender Verbindung» und die Haftung liegt beim Eigentümer dieses verschiebbaren Objekts. Ist der Ansitz jedoch fest mit dem Boden verbunden, gilt er als Werk, dann wird die Sache für den Waldbesitzer komplizierter.

Der Rechtsdienst VD sieht folgende Möglichkeiten:

- «Der Grundbesitzer kann versuchen, die Jagdgesellschaft dazu zu bringen, lediglich fahrbare Ansitze zu verwenden, da diese kein Werk darstellen, so dass eine Werk-eigentümerhaftung zum Vornherein ausscheidet». Es wird erwähnt, das sei nicht einfach durchsetzbar, weil die fahrbaren Ansitze teils teurer seien als selbstgebaute, mit dem Boden verbundene Kletter-Ansitze.
- «Der Grundbesitzer räumt der Jagdgesellschaft eine Baurechtsdienbarkeit ein, die im Grundbuch eingetragen wird». Das bedeutet jedoch einen ziemlichen Aufwand, und wenn der Jäger fände, dass der Ansitz 20 Meter weiter entfernt besser stünde, dann wäre der Grundbucheintrag wieder anzupassen.
- «Der Grundbesitzer und die Jagdgesellschaft schliessen eine zeitlich befristete Vereinbarung ab». In dieser Vereinbarung könnte ausdrücklich geregelt werden, dass die Jagdgesellschaft für Schäden aus der Benützung des Ansitzes haftet. Diese Regelung wäre aber vermutlich nur deklaratorischer Natur.

Jakob Ruckstuhl vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (abgekürzt AREG) hat zudem im Jahr 2015 angebracht, dass der Grundeigentümer sich unter Umständen von einer Schadenersatzpflicht befreien könnte, wenn er belegen kann, dass er von einer Beanspruchung seines Grundeigentums für einen Hochsitz nichts gewusst hat. Das gilt vermutlich nur bspw. für einen Zahnarzt, der in Zürich wohnhaft ist und noch etwas Wald in St.Gallen besitzt. Wenn hingegen ein achtsamer Waldbesitzer seinen Wald kennt, wird er vermutlich nicht sagen können, er hätte von all dem nichts bemerkt.

Ein Klärungsbedarf scheint mir gegeben. Ob sich bisher schon konkrete Probleme ergeben haben in diesem Haftungsthema, ist mir unbekannt. Vielleicht ist es generell weniger ein gesetzgeberisches Thema, als Verbundaufgabe von Rechtsdienst, ANJF und Kantonsforstamt (abgekürzt KFA).

Cozzio-Uzwil legt seine Interessen als Revierförster offen.

Ich habe beruflich immer wieder mit der Jagd zu tun. Ich habe vier Jagdgesellschaften in meinem Revier. Wir haben auf persönlicher Ebene einen guten Kontakt und können allfällige Probleme gut miteinander lösen.

Zu Noger-St.Gallen: Es gibt die sogenannten mobilen Hochsitze, die nicht zwingend Räder haben müssen. Das sind einfach Gestelle, die man an einen Baum lehnen kann. Dort ist es sicherlich so, dass die Jagdgesellschaft in der Pflicht ist. Dort wo wir Hochsitze bauen, vereinbaren wir mit den Jägerinnen und Jägern eine Art Kontrollpflicht. Sie müssen uns regelmässig bestätigen, dass alles in Ordnung ist. In meinem Revier ist noch nie etwas passiert.

Regierungsrat Tinner verweist auf das Kurzgutachten des VD «Haftung für Jagd-Ansitze im Wald» (Beilage 6).

Die Haftung für Jagdsitze ist in der Praxis kein Thema. Hier wird auf hohem Niveau theoretisiert. Ich möchte das aber nicht ins Lächerliche ziehen. Ich habe selbst einmal als Gemeindepräsident, als ich wütend über eine Jagdgesellschaft war, gesagt: Man könnte die gesamten Jagdhochsitze einem Bewilligungsverfahren unterstellen. Das hätte aber einen grossen Aufwand ausgelöst, somit habe ich dieses Thema nicht weiterverfolgt.

Ein anderer Aspekt: Wenn ich Mitglied einer Jagdgesellschaft wäre, würde ich dafür sorgen, dass diese eine Haftpflichtversicherung abschliesst, falls einmal jemand von einem Hochsitz herunterfällt oder davon erschlagen werden sollte.

Stefan Wehrle: Der Kanton vergibt Jagdreviere, er besitzt das Jagdregal und bestimmt, wer wo jagen darf. Wer wo Hochsitze aufstellt ist hingegen eine Frage zwischen Jagdgesellschaft und Grundeigentümer. Hier befinden wir uns im Privatrecht. Ich bin nicht sicher, ob das Jagdgesetz der richtige Ort ist, um hierzu Aussagen zu treffen.

Noger-St.Gallen: Ich habe in meinem Votum erwähnt, eventuell handle es sich eher um ein Vollzugsthema und ein Hilfestellungsthema der beteiligten Ämter. Ich bin von den angestellten Überlegungen und dem Hinweis auf das Privatrecht durchaus befriedigt. Ich glaube allerdings, dass es manchmal kleine Waldbesitzer gibt, die nicht über die gleichen Möglichkeiten zur Klärung solcher Fragen verfügen wie grössere Waldbesitzer. Auf der Ebene Waldgesetz besteht vermutlich tatsächlich kein Handlungsbedarf.

Pause von 10.20 bis 10.35 Uhr.

Abschnitt 4.1 (Einleitung und Reviere)

Rüegg-Eschenbach zu Art. 14 (S. 9, letzter Abschnitt): Art. 14 ist im Gesetzestext etwas allzu offen formuliert. Ich möchte die erwähnten Pflichten präziser verankert haben und werde deshalb bei der Gesetzesberatung zu Art. 14 Abs. 2 Bst. d einen Antrag stellen.

Segger-St.Gallen zu Art. 11^{bis} (S. 8): Ab wann muss eine Jagdgesellschaft die notwendige Mitgliederzahl erfüllen? Hier steht innert sechs Monaten nach der Vergabe des Reviers, das steht in Relation zur Jagdprüfung. Wenn eine prädestinierte Jagdgesellschaft die Mindestanzahl nicht erfüllt, kann sie neue Jägerinnen und Jäger akquirieren, diese müssen an die Jagdprüfung und dann sind die sechs Monate ab Vergabe relativ knapp. Welche Überlegungen stehen hinter diesen sechs Monaten?

Dominik Thiel: Bis jetzt war es rechtlich nicht geregelt, die Handhabe waren drei Monate. In der Regel ist ein Wechsel oder ein Austritt eines Pächters absehbar. Und auch wenn nicht, dann bestehen in der Regel in den Revieren mehr Pächter als die Mindestanzahl es erfordert. Zudem hatten wir in den letzten Jahren eine grosse Nachfrage nach der Jagdprüfung, d.h. wir haben sehr viele Jungjägerinnen und Jungjäger, die Reviere suchen.

Es wird nicht sehr schwer sein, jemanden zu finden, der gewillt ist, mitzumachen. Es stellt sich einfach die Frage, ob diese Person auch passt. Hier sind gewisse Jagdgesellschaften etwas heikler. Man ist daran interessiert, zu sehen, wer sich auf dem Markt befindet. Zudem kann man selbstverständlich auch Doppelpächter sein. Eine Jagdgesellschaft kann einen Jagdkollegen aus einem benachbarten Revier bei sich als Pächter aufnehmen. Da bestehen aber gewisse Vorbehalte in Bezug auf die Mindestpächterzahl. Es ist in der Regel kein Problem, jemanden zu finden, ausser teilweise bei einheimischen Revieren in kleineren Dörfern, wo es nicht so viele Jägerinnen und Jäger gibt.

Rossi-Sevelen zu Art. 11^{bis} (S. 8, zweitletzter Satz des Abschnitts: «Schafft sie das nicht, wird das Pachtverhältnis nach sechs Monaten aufgelöst.»): Was passiert mit einem Jagdrevier während der Zeit, in der niemand mehr Pächter ist?

Dominik Thiel: In diesem Fall wird das Revier wieder ausgeschrieben. Dazu kam es meines Wissens noch nie.

Güntzel-St.Gallen, Kommissionspräsident: Auch mir ist aus den letzten 30 Jahren kein Fall bekannt.

Cozzio-Uzwil zu Art. 15 (Jagdgesellschaft – Aufgaben; nicht Teil der Vorlage): In der Vernehmlassung hatten wir eingebracht, dass durch die Jagdgesellschaft eigens erstellte Jagdeinschränkungen durch die zuständige Stelle des Kantons genehmigt werden müssten. Ich erlebe bei Gesellschaftsjagden als Treiber immer wieder, dass die Jagdgesellschaften zusätzliche Einschränkungen vornehmen. Es ist unglaublich, was teilweise vorgegeben wird. Ich bitte das ANJF, diesbezüglich auf die Jagdgesellschaften einzuwirken.

Zu Art. 48^{ter} Abs. 1 (Wildschaden – Begriffe und Grundsätze; nicht Teil der Vorlage): Diesbezüglich sind wir mit der Antwort der Regierung bzw. des Amtes einverstanden. Wenn kein Wildschaden angemeldet wird, muss man auch die Praxis nicht ändern.

Regierungsrat Tinner zu Cozzio-Uzwil: Wenn Sie sagen, die Jagdgesellschaften machen weitere Vorgaben, könnten Sie präzisieren, was für Sie die Rahmenbedingungen sind?

Zu den Wildschäden unter Verweis auf Beilage 7: Es ist tatsächlich so, dass wir offiziell keine Wildschäden haben. Wichtig ist, dass allfällige Wildschäden der Wildhut gemeldet werden. Wenn man eine Zunahme der Schäden feststellt, dann würden wir dem sicher nachgehen. Wir haben auch die Wald-, Wild- und Lebensraumkommission (abgekürzt WWLK), welche ich nach meinem Amtsantritt wieder ins Leben gerufen habe. Für den Austausch auf der Ebene Wild, Forst sowie anderen, ist es wichtig, die Lebensraumthematik weiterhin eng zu begleiten. Ich bin froh, wenn man auch im politischen Prozess nochmals darauf hinweist.

Cozzio-Uzwil: Ich kenne vielleicht nicht jeden einzelnen Fachausdruck, aber ich kann es beispielhaft wie folgt formulieren: Den vier Gästen der Jagdgesellschaft X wird vorge-schrieben, dass sie maximal ein Tier schiessen dürfen. Diese Vorgabe schreibt das Ge-setz nicht vor. Eine andere Vorgabe wäre, dass man nur weibliche Tiere schiessen dürfe; das ist auf einer Gesellschaftsjagd sehr schwierig zu erkennen. Es kann z.B. auch bei den Gäm-sen heissen, man dürfe maximal eine Gams bis zu einem gewissen Zeitpunkt schies-sen. Wenn es acht Jäger sind und jeder darf bis bspw. Ende August eine schiessen, sie wollen es aber bis Ende September erfüllt haben, und es haben nur drei Jäger eine ge-schossen, dann kommen sie im September nicht mehr nach. Mit solchen Vorgaben schränken sich die Jagdgesellschaften selber ein.

Dominik Thiel: Das ist das System der Revierjagd. Wenn wir wollen, dass für jeden Jäger bzw. jede Jägerin genau die gleiche Vorgabe besteht, dann müsste man die Patentjagd einführen. Die Revierjagd basiert auf einer grossen Entscheidungsfreiheit der entspre-chenden Jagdgesellschaft. Da bestehen sinnvolle und weniger sinnvolle Einschränkun-gen. Wir betrachten die Abschusserfüllung. Wenn der Abschuss nicht erfüllt wurde, prüfen wir die Situation. Der Wildhüter führt mit der Jagdgesellschaft ein Gespräch über die Gründe. Wenn wir dann erfahren, dass Einschränkungen gemacht wurden, dann wird das thematisiert. In solchen Fällen haben wir auch schon mehrfach interveniert. Aber bei den aktuellen Jagdgesellschaften, die den Abschuss nicht erreicht haben, waren zusätzliche Einschränkungen kein Thema. Für uns können sie so viele Einschränkungen machen, wie sie möchten. Solange die Vorgaben, die wir in einer amtlichen Verfügung angeordnet ha-ben, erfüllt werden, sind wir zufrieden.

Im Nachgang zur Botschaft der Regierung stellt der Kommissionspräsident die voraus-sichtlichen Anpassungen der Jagdverordnung (Beilage 4) zur Diskussion, die nicht be-nützt wird.

4.2 Beratung Entwurf

Artikel 10 (Vergabe / a) Voraussetzungen)

Sennhauser-Wil beantragt im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation, Art. 10 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen und zu formulieren:

- «Das Revier wird an die Jagdgesellschaft vergeben, die:
- a) wenn sie bisherige Jagdpächterin war, ihre Aufgaben in der zu Ende gehen-den Pachtdauer erfüllt hat;
 - a)b) Gewähr bietet, die Aufgaben einer Jagdgesellschaft in der neuen Pachtdauer ordnungsgemäss zu erfüllen;
 - b)c) nur Mitglieder hat, die zur Jagd berechtigt sind;
 - c)d) die notwendige Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft aufweist;
 - d)e) in der Rechtsform des Vereins nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilge-setzbuches vom 10. Dezember 1907⁵ organisiert ist.»

Die ergänzenden Voraussetzungen für die Vergabe beziehen sich in erster Linie auf die Erwartungen an die Jagdgesellschaft und deren Aufgabenerfüllung. Die Jagdgesellschaf-

⁵ SR 210.

ten sollen Gewähr bieten, dass die Aufgaben ordnungsgemäss erfüllt werden. Diese Formulierung erscheint uns etwas schwammig. Wir schlagen vor, dass Art. 10 konkreter wird und dazu mit dem Punkt «Aufgabenerfüllung in der zu Ende gehenden Pacht» ergänzt wird.

Segger-St.Gallen: Braucht es eine solche Ergänzung? Es wird ja immer wieder bewertet, und das Revier wird immer einheimisch vergeben, wenn die Jagdgesellschaft geeignet ist.

Regierungsrat Tinner: Diese Präzisierung wird einen tieferen Grund haben. Was ist die Erwartung, wenn man diese Präzisierung in Bezug auf bestehende Jagdgesellschaften macht? Mit dieser Formulierung hätten wir in Art. 10 Abs. 1 Bst. a eine rückwärts-, aber auch zukunftsgerichtet Perspektive. Es kann jedoch sein, dass sich einmal jemand Neues bewirbt. Wie würden wir in diesem Fall die Vergangenheit beurteilen? Zumindest müssten wir eine Beurteilung darüber abgeben können, ob die neue Gesellschaft voraussichtlich in der Lage ist, all diese Vorgaben zu erfüllen.

Shitsetsang-Wil: Ich meine, dass der Vorschlag dieses Artikels im Entwurf der Regierung ausreichend ist. Es heisst bei Bst. a: «[...] Gewähr bietet, die Aufgaben einer Jagdgesellschaft ordnungsgemäss zu erfüllen». Wenn sich eine bisherige Jagdgesellschaft wieder bewirbt, dann besteht eine Vergangenheit. Falls diese Jagdgesellschaft die Aufgaben nicht ordnungsgemäss erfüllt hätte, dann sollte sie nicht erste Wahl sein. Bei einer neuen Jagdgesellschaft besteht diese Vergangenheit nicht. Bst. a deckt das ausreichend ab. Es braucht keine zusätzliche Spezifizierung.

Noger-St.Gallen: Ich schliesse mich Shitsetsang-Wil vollumfänglich an. Ich vermute, diese Überlegung stammt daher, dass mit dieser Revision eine Kontinuität in der Revierbetreuung angestrebt wird. Diese wird auch vom Forstdienst durchaus positiv beurteilt, weil sie Gewähr bietet, dass die Jäger das Revier und die Lebensräume gut kennen. Ich glaube, dass es mit Bst. a durchaus klar ist. Wenn eine Jagdgesellschaft ihre Aufgabe nicht gut erfüllt hätte, dann gibt es auch keine Gewähr, dass sie diese in Zukunft richtig erfüllen kann.

Cozzio-Uzwil: Man sucht gemäss Gesetz Kontinuität, was auch Sinn ergibt aus den Gründen, die Noger-St.Gallen erwähnt hat. Trotzdem muss sich jeder, auch der neuen Jagdgesellschaft, bewusst sein, dass er seine Aufgaben nach bestem Wissen erfüllen muss. Wir werden später betreffend das Rotwild noch darauf zurückkommen; diesbezüglich werden die Aufgaben seit Jahren nicht erfüllt. Für Jagdgesellschaften, die ihre Aufgaben erfüllen, besteht kein Problem.

Stefan Wehrle: Ich möchte beliebt machen, dass wir in Zusammenhang mit dem Begriff «Gewähr bieten» in Art. 10 auch Art. 14 betrachten, der die vorzeitige Auflösung der Pacht betrifft. Dort ist im heutigen Gesetz in Abs. 2 bereits geregelt, dass einer Jagdgesellschaft, die ihre Aufgaben – insbesondere ihre Abschussvorgaben – grob oder wiederholt nicht erfüllt, die Pacht seitens des Kantons vorzeitig aufgelöst werden kann. Meiner Meinung nach sollte man an eine Jagdgesellschaft, für die Auflösungsgründe bestehen, kein Revier mehr vergeben, da diese nicht mehr die Gewähr bietet, die Aufgaben einer Jagdgesellschaft ordnungsgemäss zu erfüllen.

Regierungsrat Tinner: Cozzio-Uzwil hat den Umstand mit dem Rotwild angesprochen. Ich gehe davon aus, dass er vor allem auch den Hinweis erbringen wollte, dass in der Hegegemeinschaft 1, das ist v.a. Werdenberg, die Abschussvorgaben seit Jahren nicht erfüllt werden bzw. nicht umgesetzt werden können. Ich habe diesbezüglich im November/Dezember 2020 gemeinsam mit Dominik Thiel mit drei Reviergesellschaften (Grabs Ost, Grabs West, Buchs) Gespräche geführt, unter Beisitz des Präsidenten der Hegegemeinschaft, Nick Wohlwend, und den zuständigen Obmännern dieser Reviere. Wir haben damals klar darauf hingewiesen, dass wir verstärkte Bemühungen erwarten, damit die Abschusszahlen inskünftig erfüllt werden können. In Grabs Ost hat eine Gesellschaft eingewilligt, zusammen mit der Wildhut Drückjagden zu organisieren. Dort haben wir jetzt auch bessere Resultate erreicht. Das Revier Grabs hat nach der ersten Besprechung keinen Bedarf gesehen. Wir hatten vor einem Monat nochmals eine Sitzung, in der zumindest signalisiert wurde, dass man einer Zusammenarbeit mit der Wildhut zustimmen würde. Ob dies nun umgesetzt wird, dazu habe ich noch keine Rückmeldung erhalten. Ich habe mir als Vorsteher sehr wohl die Mühe genommen, diese Sensibilisierung vorzunehmen.

Wenn die Abschusszahlen nicht erfüllt werden, wird es sich nicht vermeiden lassen, inskünftig der einen oder anderen Gesellschaft kein Revier mehr zu vergeben. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die Jagdgesellschaften auch gute Erklärungen dafür haben, wieso die Abschusszahlen nicht erfüllt wurden. Zudem gibt es eine gesamtheitliche Betrachtungsweise darüber, was in den letzten zehn Jahren geschossen wurde, mit entsprechenden Statistiken und Ausführungen. In der Buchhaltermentalität betrachtet, sehe ich am Schluss das Minus. Ich glaube, das ist für uns im Departement die ausschlaggebende Grösse und nicht, was alles unternommen wurde.

Dieses Thema ist bei uns sehr aktuell auf dem Radar. Ich sehe durchaus noch einen politischen Handlungsbedarf bei der Frage: Inwieweit kann eine Hegegemeinschaft überhaupt Einfluss nehmen und Druck auf die einzelnen Reviere ausüben? Die Hegegemeinschaft ist ein Zusammenschluss von verschiedensten Revieren, die eine gesamtheitliche Beurteilung abgibt oder Vorgaben in Bezug auf die Abschusszahlen macht. Inwieweit dort ein Durchgriff gemacht werden kann, müssten wir in einer weitergehenden Revision noch klären. Wichtig ist, dass wir uns in einem Dialog befinden, das bedeutet aber nicht, 10 bis 20 Jahre lang zu diskutieren und keine Veränderung herbeizuführen.

Mit Art. 10 in der heutigen Fassung kommen wir dem Anliegen der Die Mitte-EVP-delegation inhaltlich bereits nach. Gerne weise ich zudem auf Art. 17 (revierübergreifende Bejagungen) des Verordnungsentwurfs hin (Beilage 4): Darin wird ergänzt, dass man Drückjagden, wenn die Regulierung des Wildbestandes eine revierübergreifende Bejagung erfordert, nicht nur durch die Hegegemeinschaften, sondern auch durch das ANJF eine Drückjagd angeordnet werden kann.

Cozzio-Uzwil: Vielen Dank für die Erläuterungen. Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt einen Antrag zu den Rotwildhegegemeinschaften stellen. Wir könnten uns aber auch vorstellen, jenen Antrag in eine Kommissionsmotion umzuwandeln.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.
--

Artikel 14 (Vorzeitige Auflösung der Pacht)

Rüegg-Eschenbach beantragt, Art. 14 Abs. 2 Bst. d wie folgt zu ergänzen:

«die Jagdgesellschaft bei der Ausübung der jagdlichen Tätigkeit ihren Pflichten gegenüber privaten oder öffentlichen Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sowie der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen für Anlagen, Wege und Strassen nicht nachkommt.»

Ich möchte mit der Ergänzung der Bestimmung die Pflicht gegenüber dem privaten und öffentlichen Grundbesitzer präzisieren.

Cozzio-Uzwil: Bedeutet das, dass die Jäger die Waldstrassen nicht befahren dürften, obwohl dies zur Jagdausführung wichtig ist? Müsste dann für jeden Fall eine eigene Regelung getroffen oder den Jägern eine Pauschalbewilligung ausgestellt werden? Dann sind wir ja wieder gleich weit.

Rüegg-Eschenbach: Ich spreche von Waldstrassen, Strassen dritter Klasse, Wegen, Privatplätzen und vor allem Zaunanlagen usw. Im Prinzip ist es ein Privileg für die Jäger. Ein Polizist sagte mir einmal, das Fahrverbot im Wald gelte für alle, sogar Militärfahrzeuge und die Bewirtschafter, aber für die Jäger gelte es nicht. Wenn im IV. Nachtrag zum Jagdgesetz in Art. 41^{quinquies} ff., detailliert vorgeschrieben wird, wie ein Zaun aussehen muss, können wir auch Art. 14 JG etwas genauer umschreiben. Mir ist klar, dass die Land- und Forstwirtschaft ein gutes Verhältnis haben müssen. Aber die Jäger sollten nicht privilegiert sein. Ich bin nicht dagegen, wenn einmal ein Reh geholt werden muss, aber Nacht- und Besichtigungsfahrten und das Aufstellen von Zelten auf Privatgrundstücken – Zelte akzeptiere ich nicht.

Regierungsrat Tinner: Ich möchte auf Art. 46 Abs. 1 JG hinweisen: «Zur Ausübung der Jagd dürfen die Jagdberechtigten fremden Boden betreten.» Dieser Grundsatz muss gelten, sonst schiessen wir kein Wild mehr und müssen mit Drohnen oder Helikoptern auf die Jagd, was nicht erwünscht ist. Noch ein weiterer Hinweis: Diese Strassen sind alle öffentlich klassiert. Im Wald sind es meistens Strassen dritter Klasse. Im Kanton St.Gallen sind viele Strassen mit einem Fahrverbot belegt. Dies sind verkehrspolizeilichen Anordnungen. Auch wenn ein Jäger durch ein solches Fahrverbot fahren würde, bräuchte es noch jemanden, der ihn anzeigt. Die Kantonspolizei hat keine Zeit, auf jeder Waldstrasse hinter dem Fahrverbot zu warten, ob jemand durchfährt.

Die vorgeschlagene Regelung bliebe ein toter Buchstabe und ist nicht vollziehbar. Die Hinweise von Rüegg-Eschenbach sind emotionale Aspekte, die auftreten können. Hier kommt man nicht um Gespräche herum.

Schweizer-Degersheim: Ich kenne es als Bauer auch, dass Personen über Feldwege fahren, die in einer Wiese enden. In einem solchen Fall gehe ich persönlich zu diesem Jäger und teile ihm mit, dass es so nicht gehe.

Stefan Wehrle: Der Motorfahrzeugverkehr auf Waldstrassen ist im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1) geregelt. Dort hat die Regierung die Kompetenz erhalten, es den Jägern insbesondere für Jagdzwecke zu erlauben, auf Waldstrassen zu fahren. Gemäss Art. 17 der zugehörigen Verordnung (sGS 651.11) dürfen

Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befahren werden, soweit nach Bst. a jagdliche Zwecke es erfordern. Man kann sich darüber streiten ob ein Zweck jagdlich oder auch erforderlich ist. Aber um sich umschaun zu können, müsste ein Befahren der Waldstrassen möglich sein.

Rüegg-Eschenbach: Natürlich gibt es Emotionen. Ich finde es nicht in Ordnung, wenn bspw. im Linthgebiet eine politische Gemeinde einem Jäger eine Fahrbewilligung für diese Strassen erteilt.

Regierungsrat Tinner: Die Gemeinde müsste bloss das Wald- und Jagdgesetz konsultieren. Sie müsste gar keine Bewilligung erteilen.

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag von Rüegg-Eschenbach mit 10:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen ab.

Artikel 44 (Vorschriften für Revier und Hegegebiet)

Cozzio-Uzwil beantragt, im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation, Art. 44 (nicht Teil der Vorlage) wie folgt zu ergänzen:

Abs. 3 (neu):

«Erreichen die Rotwild-Hegegemeinschaften die Abschussvorgaben nicht, muss die Wildhut verbindlich für die Organisation der Rotwildbejagung beigezogen werden.»

Ich habe die Zahlen der kantonalen Jagdstatistik angeschaut. In der Rotwildhegegemeinschaft 1 sieht die Erfüllung der Jagdzahlen bezüglich Rotwild in den letzten vier Jahren wie folgt aus: 81 Prozent (2018), 83 Prozent (2019), 91 Prozent (2020), 83 Prozent (2021). Damit hat die Hegegemeinschaft ihre Pflicht in den letzten vier Jahren nicht erfüllt hat. Regierungsrat Tinner hat bei seinen Ausführungen zu Art. 10 gesagt, dass er die Problematik auch erkannt habe. Nun kann sich die Wildhut aktiv an der Jagd (Organisation und Abschuss) beteiligen, dies ist aber freiwillig. Wir möchten, dass die Wildhut eingreifen *muss* und nicht eine Jagdgesellschaft bzw. eine Hegegemeinschaft sagen kann, die Sache interessiere sie nicht. Die Idee des Antrags ist, dass die Wildhut so lange aktiv in die Jagdorganisation eingreifen kann, bis der Abschuss erfüllt ist.

Wir können den Antrag auch zurücknehmen und unser Anliegen als Kommissionsmotion einreichen. So kann es sorgfältig für die nächste Revision des Jagdgesetzes aufgearbeitet werden oder für den nächsten Nachtrag.

Segger-St.Gallen (im Namen der FDP-Delegation): Wir anerkennen das Bedürfnis und sehen den Handlungsbedarf. Ich frage mich aber, ob das im Rahmen des V. Nachtrags beantragt werden soll, oder ob eine Kommissionsmotion der richtige Weg ist.

Noger-St.Gallen: Ich lese den Vorstoss in der Richtung, dass man dem ANJF sagt, wie es seine Arbeit machen muss. Wenn ich es richtig verstehe, ist die Wildhut Teil des ANJF. Dieses legt nach der Konsultation des Forstdienstes auch die Abschussvorgaben fest. Die Absicht hinter dem Antrag ist mir klar, aber die Formulierung überzeugt mich nicht.

Cozzio-Uzwil: Wir möchten der Wildhut nicht vorschreiben, wie sie es machen muss. Wir möchten ihr lediglich ein Instrument mehr an die Hand geben. Regierungsrat Tinner sagte, dass er das Gespräch mit den drei Jagdgesellschaften gesucht habe. Eine macht mit und die anderen zwei nicht. Das soll im Prinzip weiterhin möglich sein. Aber wenn Jagdgesellschaften ihre Pflichten dennoch jahrelang nicht erfüllen, soll die Wildhut ein Instrument erhalten, um einzuschreiten. Wenn die Fraktionen meinen, man sollte das besser mit einer Kommissionsmotion machen, wären wir auf jeden Fall dafür und würden den Antrag zurückziehen.

Regierungsrat Tinner: Eine Kommissionsmotion wäre der sinnvollere Weg, denn es besteht auch noch die Frage nach der Zuständigkeit. Schlussendlich liegt die Entscheidungskompetenz beim Amt, dieses vollzieht die Jagdgesetzgebung (Art. 1 der Jagdverordnung). Wenn die Wildhut beginnt, Sachen zu organisieren, entsteht ein Durcheinander.

Ich verweise auf den Verordnungsentwurf (Beilage 4) S. 3 und Art. 17 i.V.m. Art. 22. Wir haben bereits in Art. 17 festgehalten, dass das ANJF Drückjagden durchführen kann, wenn eine revierübergreifende Bejagung keinen Erfolg erzielt. Das ist eine Verschärfung, von der man durchaus sagen kann, dass sie eine Folge der Überlegungen ist, die von Seiten politischer Vertreter eingebracht wurden. Art. 22 der Verordnung wird weiter verschärft, indem die Nichterfüllung der Abschussvorgabe nicht mehr schuldhaft sein muss, damit das ANJF eine Ersatzvornahme anordnen kann.

Wenn eine Kommissionsmotion eingereicht wird, hat die Regierung neben anderen Themen, die auch noch auf dem Radar sind, die Gelegenheit, über einen Antrag eine Präzisierung zu machen oder zu definieren, was sonst noch bearbeitet werden könnte. Um die Frage anzugehen, braucht es eine breite Auslegeordnung unter Berücksichtigung aller Interessen.

Cozzio-Uzwil zieht seinen Antrag zurück.

Stattdessen stelle ich im Namen der Die Mitte-EVP-Delegation den Antrag auf Verabschiedung einer Kommissionsmotion (vgl. Beilage 10): Der Motionstext sieht vor, dass man in einem nächsten Nachtrag die Grundlagen für die Jagdplanung und Steuerung der Rotwildpopulation im Kanton St.Gallen schafft. Die einzelnen Jagdreviere sollen innerhalb der Rotwildhegegemeinschaften stärker in die Jagdplanung eingebunden und in die Pflicht genommen werden. Die kantonalen Jagdbehörden sollen die notwendigen Instrumente erhalten, um die Abschussvorgaben durchzusetzen.

Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann: Ich verstehe nicht ganz, wozu es eine Motion braucht, wir könnten einen Auftrag erteilen. Die Regierung plant ohnehin eine Botschaft für den VI. Nachtrag.

Regierungsrat Tinner: Ich möchte die Kommissionsmotion beliebt machen. Diese ist stichfest. Dann kann sich die Regierung dazu äussern. Wenn diese Kommissionsmotion überwiesen wird, werde ich der Regierung keinen Antrag auf Nichteintreten unterbreiten.

Rossi-Sevelen (im Namen der SVP-Delegation): Der Kommissionsmotion ist zuzustimmen. Ich möchte jedoch festhalten, dass wir keine staatliche Jagd möchten.

Seger-St.Gallen (im Namen der FDP-Delegation): Der Motion ist zuzustimmen.

Regierungsrat Tinner: Der Hinweis von Rossi-Sevelen ist auch ein Aspekt, weshalb ich mich für eine Kommissionsmotion ausgesprochen habe. Wenn Sie den nun zurückgezogenen Antrag Art. 44 so übernommen hätten, hätten wir ein paar Wildhüter mehr einstellen müssen, und Sie hätten damit einen indirekten Ausgabebeschluss gefasst. Ich glaube es ist schon wichtig, dass wir das Ziel mehr oder minder mit den bestehenden Ressourcen bewältigen können. Wenn die Motion überwiesen ist, hoffe ich, dass das die Jagdgesellschaften in Grabs West und in Buchs auch überzeugt.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der Die Mitte-EVP-Delegation auf Einreichung der Kommissionsmotion «Jagdplanung für das Rotwild anpassen» mit 13:2 Stimmen zu.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf die Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen hin, die auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

6.3 Verschiedenes

Regierungsrat Tinner zur Debatte in den zuständigen Kommissionen des National- und Ständerates betreffend Anpassungen des Jagdgesetzes auf eidgenössischer Ebene (vgl. vorne S. 4): Betreffend den Biber sollen für Infrastrukturschäden finanzielle Mittel fließen.

Dominik Thiel zu den Wolfsabschüssen: Die parlamentarische Initiative 21.502 «Wachsende Wolfsbestände geraten ausser Kontrolle und gefährden ohne die Möglichkeit zur Regulierung die Landwirtschaft» beinhaltet den Vorschlag, die Regulation des Wolfsbestands ähnlich zu regeln wie jene des Steinbocks. Der Wolf bleibt geschützt, es sollen aber mit einer Quotenregelung pro Kanton gewisse Abschüsse gemacht werden können, unabhängig davon, ob ein Schaden eingetreten ist oder nicht. Zudem soll es weiterhin Regelungen für Problem- und Einzelwölfe geben, wie sie heute bereits bestehen.

Es sieht danach aus, dass dieser Vorschlag breit unterstützt wird. Die Vorlage kommt im Herbst 2022 in den Ständerat, wo sie voraussichtlich grossmehrheitlich angenommen wird. Dann kommt sie in die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (abgekürzt UREK-NR), wo man auch von einer Zustimmung ausgeht, und anschliessenden in den Nationalrat. Im Sommer 2023 soll die Umsetzung mittels einer Teilrevision des eidgenössischen Jagdgesetzes erfolgen. Eine solche Regelung würde uns im Umgang mit dem Schutz dieser Tierart und der Minderung von Problemfällen am besten helfen.

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Kommissionspräsident:

Die Geschäftsführerin:

Karl Güntzel
Mitglied des Kantonsrates

Simona Risi
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.22.02 «V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 1. März 2022); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Faktenblatt Zukunftsgerichtetes Bibermanagement

Beilagen gemäss Protokoll:

3. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
4. Voraussichtliche Anpassungen der Jagdverordnung
5. Präsentation VD; *bereits an der Sitzung verteilt*
6. Kurzgutachten VD: Haftung für Jagd-Ansitze im Wald
7. Checkliste Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF): Wildschäden am Wald

8. Antragsformular vom 13. Mai 2022
9. Medienmitteilung vom 20. Mai 2022
10. Kommissionsmotion 42.22.09 «Jagdplanung für das Rotwild anpassen»

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Volkswirtschaftsdepartement (wie Seite 1)

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Leiter Parlamentsdienste